

## FATCA und seine Umsetzung in Österreich

Dr. Norbert Bramerdorfer, LL.M.  
28. September 2015



### Gesetzliche Grundlage

- (Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA) ist durch Einfügung eines aus nur vier Paragraphen bestehenden vierten Kapitels („**Chapter 4**“) zum **U.S. Internal Revenue Code 1986** entstanden
  - Sec 1471-1474 IRC
- Großteil der Regelungen und alle Details finden sich aber nicht im Gesetz, sondern in einer ca. 500 seitigen Ausführungsverordnung der US Steuerbehörde Internal Revenue Service (IRS)
  - §§1.1471-1.1474 U.S. Treasury Regulations
  - Ausführungsverordnung wird auch als „**Final Regulations**“ bezeichnet, da es mehrere Entwurfsversionen („Proposed Regulations“) gab und obwohl die ursprünglichen Final Regulations später noch durch zwei größere Updates abgeändert wurden

## Ziel von FATCA

### Ursprüngliches Konzept

- Erhöhung der Steuerehrlichkeit der US Steuerpflichtigen
  - US Steuerpflichtige sollten grundsätzlich aus eigenem Antrieb, alle Einkünfte in ihrer US Steuererklärung offen legen
  - Keinen Sinn mehr, Einkünfte auf Konten ausländischer Banken zu verstecken, weil ausländische Banken durch FATCA ohnehin verpflichtet werden, die Konten ihrer US Kunden jährlich an den IRS zu melden
- Rechtliche Verpflichtung der ausländischen Banken entsteht grundsätzlich im Rahmen einer privatrechtlichen vertraglichen Vereinbarung jeder einzelnen ausländischen Bank mit dem IRS („FFI-Agreement“)
- Druck auf Banken zur Zustimmung zum Abschluss eines Agreements entsteht durch Einführung einer eigenen FATCA-Abzugssteuer

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

3

## Ursprüngliches Konzept

### FATCA-Abzugssteuer

- Wird in Höhe von 30% auf US-Zahlungen („U.S. sourced FDAP income“) an eine ausländische Bank einbehalten, die nicht bereit ist, ein solches FFI Agreement mit dem IRS abzuschließen (ohne davon befreit zu sein)
- Trifft alle US-Zahlungen an eine solche Bank, also unabhängig davon, ob Kunde der Bank US Person ist oder nicht
- Auch Banken ohne US Kunden sind daher von FATCA betroffen, solange ihre Kunden US Zahlungen erhalten
- Daher wäre zB auch jede US Dividende an einen österreichischen Kunden einer österreichischen Bank mit 30%iger FATCA-Abzugssteuer belegt, wenn kein FFI Agreement zwischen Bank und IRS besteht
- Nicht-US Kunden einer Bank könnten zwar die Abzugssteuer durch Abgabe einer US Steuererklärung zurückfordern (in Höhe des relevanten DBA-Satzes), wäre aber sehr umständlich (benötigen dafür zB US Steuernummer); Kunden würden zu Banken abwandern, die ein FFI-Agreement haben und keiner solchen Abzugssteuer unterliegen

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

4

## Ursprüngliches Konzept FATCA-Abzugssteuer

- Weil FATCA technisch als Quellensteuerabzugsregelung gestaltet, in Chapter 4 des IRC im Anschluss an das Quellensteuerabzugsregime auf US Zahlungen an Steuerausländer (sogenanntes „NRA“ („Non-resident-alien“) - Withholding) in Chapter 3 eingefügt
  - Chapter 4 Abzugssteuer ist allerdings von einem „Withholding Agent“ immer vor einer Chapter 3 Abzugssteuer zu prüfen
  - Es kann in Summe nie mehr als einmal 30% abgezogen werden
  - Abzugsverpflichtung des PFFI aus FFI-Agreement kann auf vorgelagerten US Withholding Agent oder QI mit primärer Abzugsverpflichtung (QI1) abgeschoben werden („election to be withheld upon“)
- FATCA bezweckt aber nicht Erhöhung des Steueraufkommens durch diese Abzugssteuer, sondern durch „vollständigere“ Steuererklärungen der US Personen

## Foreign Financial Institution (FFI)

- Steuerabzugsverpflichtung tritt in seinem Grundtatbestand (§ 1471 IRC) ein, wenn Zahlungsempfänger ein Foreign Financial Institution (FFI) ist, das, ohne von einem Abschluss befreit zu sein, über kein FFI-Agreement verfügt
  - FFI: Einlageninstitute, Depotinstitute, Investmentunternehmen, Lebensversicherungsunternehmen
  - Außerdem nach Final Regulations – aber nicht nach IGA! – bestimmte Holdinggesellschaften und Treasury Center
  - Begriff des Finanzinstituts – vor allem aufgrund der weiten Definition eines Investmentunternehmens (Investment Entity) – viel weiter als nach herkömmlichen Begriffsverständnis des österreichischen BankG.
- Alle FFI, die einen FFI-Vertrag mit dem IRS abschließen, sind „Participating FFI“ – „PFFI“; alle die es verweigern, sind „Nonparticipating FFIs“ – „NPFFI“
- Registered und certified-deemed-compliant FFI gelten als FATCA-konforme FFI

## Vermeidung eines FATCA-Steuerabzugs

### Grundlegende Verpflichtungen aus FFI-Agreement

- (Online-)Registrierung als FFI beim IRS
  - FFI bekommen bei Registrierung eine Nummer zugewiesen, die sie als an FATCA teilnehmendes und daher grundsätzlich auch -konformes Finanzinstitut (PFFI) ausweisen: Global Intermediary Identification Number (GIIN)
- Durchforschung aller bestehenden Kundenkonten, ob es sich hierbei um Konten von US Personen handelt
- Einrichtung eines Neukundenannahmeprozesses zur Feststellung von US Kunden
- Jährliche Meldung der Kontodaten von US Personen
- Einbehalt einer 30%igen Quellensteuer bei US-Zahlungen an identifizierte US Kontoinhaber, die eine Meldung an den IRS verweigern

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

7

## Verpflichtungen aus FFI-Agreement

### KYC: US Kundenidentifizierung

- Für bestehende Kunden (Bestandskonten): Systematische Durchsuchung aller bereits bestehender Kunden, inwieweit es sich hierbei um US Personen handelt („Customer Remediation“, Due Diligence)
- Für Neukunden (Neukonten): Einführung eines neuen Kundenannahmeprozesses, bei dem mittels Selbstauskunft des Kunden festgestellt wird, ob dieser eine meldepflichtige US Person ist
- Stichtag, ob Bestandskunde oder Neukunde: Tag des Abschluss des FFI Agreements, aber frühestens der Tag des gesetzlichen Beginns von FATCA
  - Beginn von FATCA wurde mehrmals verschoben, letztlich der 1.7.2014
  - Österreichische Banken haben de facto alle diesen Stichtag
  - US Personen, die davor ihre Konten geschlossen haben, sind keine Bestandskonten und daher auch nicht zu melden
  - Nicht eindeutig geklärt: Kunden, die vor ihrer Identifizierung nach den hierfür vorgesehenen Remedierungsfristen ihre Konten schließen

**“FATCA daher mehr ein KYC-Thema als ein Steuerthema”**

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

8

## Verpflichtungen aus FFI-Agreement

### KYC: Due Diligence Bestandskunden

- Für Durchführung der Due Diligence der Bestandskunden (= Identifizierung von US Kunden) gibt es **Fristen**, die ab Beginn des FFI Agreements zu laufen beginnen
  - Bis 30.6.2015: High Value Accounts (> USD 1.000.000)
  - Bis 30.6.2016: Alle übrigen (= Low Value) Accounts
- De-minimis-Grenzen: Banken können sich dafür entscheiden (Wahlrecht), bestimmte definierte Gruppen von Bestandskonten mit niedrigem Kontosaldo zum Stichtag 1.7.2014 (natürliche Personen: <= USD 50.000; Rechtsträger <= USD 250.000) nicht zu identifizieren
  - Sind erst zu melden, wenn sie ein High Value Account (> USD 1.000.000) werden
  - Zusammenrechnungsregeln für mehrere Konten einzelner Kontoinhaber (einschließlich verbundener Rechtsträger) sind dabei anzuwenden, wenn diese EDV-technisch verlinkt sind

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

9

## Verpflichtungen aus FFI-Agreement

### KYC: Due Diligence Bestandskunden

- Soweit nicht bereits im Akt ausdrücklich als US Person identifiziert (zB vorhandenes Formular W-9) durch Suche nach **US-Indizien** Feststellung, ob es sich bei Bestandskunden, um US Person handelt
  - US Indizien in Final Regulations taxativ aufgezählt (insb. US-Staatsbürgerschaft, US-Wohnort, US-Anschrift, US-Telefonnummer ua)
  - Indiziensuche kann elektronisch erfolgen, im Falle von High Value Accounts aber ergänzend auch physische Untersuchung des Kundenaktes und Befragung des Relationship Managers des Kunden zwingend erforderlich
  - Werden US Indizien festgestellt, wird Kunde aufgefordert, einer Meldung seiner Kontodaten an den IRS zuzustimmen, oder nachzuweisen, dass er trotz diese Indizien kein US Bürger ist
- Werden U.S. Indizien nicht widerlegt, zB auch deshalb, weil sich der Kunde gar nicht meldet („dormant accounts“) oder stimmt er der Übermittlung seiner Daten nicht zu (kein Verzicht auf Bankgeheimnis), ist er ein sogenannter „widerspenstiger“ („**recalcitrant**“) Kontoinhaber

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

10

## Verpflichtungen aus FFI-Agreement

### KYC: Neukunden

- Neukundenannahmeprozess zur Feststellung ob US Person muss bereits mit Beginn des FFI Agreements (1.7.2014) implementiert sein
- Selbstauskunft erfolgt entweder durch eigens erstellte Formulare der Banken (Regelfall in IGA-1-Ländern) oder offizielle W-Formulare des IRS (Regelfall in Non-IGA oder IGA-2-Ländern): W-9, W-8BEN-E, W-8BEN, W-8IMY, W-8ECI, W-8EXP
  - In Österreich auch Zustimmung zum Verzicht auf Bankgeheimnis abzugeben
- W-Formulare bereits unter Chapter 3 verwendet und bekannt, für ergänzende Verwendung von Chapter 4 adaptiert und erweitert
- Wenn Meldung an IRS verweigert wird, darf Konto nicht neu eröffnet werden
  - Es kann daher keine „neuen“ Recalcitrant geben (außer Kontoinhaber zieht Zustimmung nach Kontoeröffnung wieder zurück)

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

11

## Verpflichtungen aus FFI-Agreement

### Kontomeldungen (Reporting)

- Ein PFFI hat jährlich mittels US Formblatt 8966 an das IRS folgende Personen elektronisch (über Web-Applikation IDES) zu melden
  - **US Personen** (natürliche Personen und Rechtsträger) jeweils einzeln mit ihren Kontodaten („Specified U.S. Persons“)
  - Ausländische Rechtsträger mit Passiveinkünften (**Passive NFFE**) mit **US Personen als substantielle Eigentümer**, jeweils einzeln mit ihren Kontodaten
    - inkl. Name, Adresse und Steuernummer der substantiellen US Eigentümer
  - „**Recalcitrant**“, diese allerdings nicht einzeln, sondern in einer „Pool“-Meldung, dh in aggregierter und damit anonymisierter Form
    - Anzahl solcher Konten und gesamter Kontostand, jeweils unterteilt in bestimmte definierte Typen von Recalcitrant
- Ausmaß der zu meldenden Kontodaten (soweit im Rahmen der Remedierungsfristen bereits als US Konto identifiziert) werden schrittweise eingeführt
  - Vollständige Meldung erstmals am 31.3.2017 für Kalenderjahr 2016

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

12

## IGA

### Grundidee

- Intergovernmental Agreements (IGAs) auf Initiative größerer europäischer Länder (unter Federführung UK) entwickelt. Gründe:
  - Länder wollten nicht, dass sich ihre Banken unter FATCA einem ausländischen Steuerregime unter Umgehung des nationalen Rechts ausliefern müssen
  - Länder wollten Erleichterung bei der Umsetzung, insbesondere sollten die Banken bei ihrer Kundenidentifizierung stärker auf bereits bestehende nationale KYC/AML-Prozesse aufsetzen können
  - Länder wollten außerdem verhindern, dass ihre Banken über das bestehende QI-Regime hinaus zu einem Abzug und zur Abfuhr ausländischer Quellensteuern verpflichtet werden
  - Länder wollten nicht einseitig an USA Daten liefern, ohne gleichwertige Informationen über die Konten ihrer Bürger in den USA zu bekommen
- Mittlerweile haben nahezu alle Länder in der OECD ein IGA abgeschlossen oder sind kurz davor

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

13

## IGA Modell 1

- Das dominierende Modell, das nahezu ausschließlich verwendet wird
- Grundkonzept: Länder verpflichten sich in IGA gegenüber den USA, dass sie dem IRS über nationale Steuerbehörde die zuvor von ihren Banken erhaltenen Kontodaten der US Personen weiterleiten (mit und ohne Reziprozität: 1A, 1B)
- Rechtliche Verpflichtungen der Banken zur Meldung an nationale Behörden ergibt sich ausschließlich auf Basis der nationalen FATCA-Umsetzungsgesetze in Folge des abgeschlossenen IGA
- Daher auch die Final Regulations grundsätzlich nicht mehr anwendbar, soweit das IGA 1 nicht ausdrücklich darauf verweist
- Nationale Banken müssen kein FFI-Agreement mit dem IRS mehr abschließen
  - Gegenüber den USA haben sie lediglich eine Registrierungsverpflichtung am FATCA Webportal (und bekommen dadurch eine GIIN-Nummer), aber ohne damit in ein Vertragsverhältnis mit dem IRS einzutreten
  - Über Registrierungspflicht hinaus keine Berührung mit US Behörden
  - Müssen insbesondere auch keinen „Responsible Officer“ gegenüber IRS bestellen

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfung GmbH

14

## IGA Modell 1

- Verzicht auf Bankgeheimnis nicht notwendig, weil sich die Meldeverpflichtung der Kunden aus dem nationalem Recht des IGA-Landes ergibt und insofern eine nationale lex specialis zum Bankgeheimnis darstellt
- US Personen werden daher auch ohne Verzicht auf das Bankgeheimnis und zwar namentlich einzeln gemeldet
  - Es gibt daher auch keine „Recalcitrant“ in einem IGA 1 Land
- Da sich die Länder im IGA gegenüber den USA verpflichten, dass ihre Banken an FATCA teilnehmen und entsprechende Kontoinformationen melden werden, konnten die USA im Gegenzug in den IGA auch formell auf einen Quellensteuerabzug der Banken verzichten
  - Kein Sanktionsmechanismus durch eine Abzugssteuer mehr erforderlich (Ausnahme: Nonparticipating FFI die „significant“ non-compliant sind)

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

15

## IGA Modell 2

- In Europa im Wesentlichen nur durch Schweiz und Österreich abgeschlossen
- Grundkonzept: Banken melden die Kontendaten ihre Kunden weiterhin direkt – ohne Zwischenschaltung der nationalen Steuerbehörde – mittels US Formblatt 8966 elektronisch an den IRS, bekommen aber zahlreiche an IGA Modell 1 angelehnte Erleichterungen, insbesondere:
  - Kundenidentifizierung stärker an nationale KYC/AML-Vorschriften angelehnt (zB hinsichtlich substantieller U.S. Eigentümer; in Österreich > 25%)
  - Auf Zahlungen an Recalcitrant (heißen „Non-consenting Account holder“) ist keine FATCA-Quellensteuer einzuheben
  - Keine Verpflichtung zur Schließung des Kontos eines Non-consenting Account holder
- Keine nationalen Umsetzungsgesetze. Die Final Regulations sind weiterhin anwendbar, sofern im IGA nicht abweichende Bestimmungen vorgesehen sind
- Banken müssen weiterhin ein FFI-Agreement mit dem IRS abschließen

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

16

## IGA Modell 2

- Die Meldung an den IRS erfordert nach nationalem österreichischem Recht weiterhin Verzicht des Kunden auf sein Bankgeheimnis und Zustimmung zur Meldung
- Die Kontodaten der non-consenting Kunden werden anonymisiert und aggregiert im Pool an den IRS wie nach Final Regulations gemeldet
- U.S. Treasury hat die Möglichkeit über „Gruppenanfragen“ an die zuständige Behörde des IGA 2 Landes die Kontendaten dieser non-consenting Kunden zu erfragen (dazu muss sich das Land im IGA verpflichten)
  - Darum kein Steuerabzug an diese Kunden wie nach Final Regulations erforderlich
- De facto gibt es damit in einem IGA 2 Land keine Möglichkeit, sich durch Verweigerung zur Meldung weiterhin gegenüber dem IRS zu verbergen und im Gegenzug eine 30%ige Abzugssteuer in Kauf zu nehmen
- Verweigerung Bankgeheimnis und Einstufung als Recalcitrant daher wenig sinnvoll (nur Zeitgewinn)

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

17

## FATCA-Umsetzung in Österreich

- Keinerlei FATCA-Begleitgesetz in Österreich durch BMF als notwendig erachtet
- Keinerlei FATCA-Erlass oder sonstige Auslegungshilfen durch BMF erlassen
  - Allerdings Einzelerledigungen zu Interpretationsfragen auf Anfrage möglich
- Rechtsauslegung in Österreich derzeit ausschließlich auf Basis des IGA und der Final Regulations
- IGA Modell 2 in Österreich Fehlentscheidung
  - Einziges Land in EU mit IGA Modell 2
  - Dem Vernehmen nach, um nicht aufgrund der Meistbegünstigtenklausel in Artikel 19 der EU-AmtshilfeRL anderen EU Mitgliedstaaten einen vergleichbaren Informationsaustausch wie dem Drittland USA anbieten zu müssen
  - Überlegung spätestens durch Einführung des Common Reporting Standards gegenstandslos
- Daher Umstieg auf IGA 1 (mit Schweiz) geplant (Wille zum Umstieg den USA bereits offiziell mitgeteilt)
  - Erfordert Aufhebung Bankgeheimnis in § 38 Abs 2 BWG (wie im Bankenpaket der StRef 2015/2016 für CRS bereits erfolgt )

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

18

**Dr. Norbert Bramerdorfer, LL.M.**

Director | Steuerberatung

**Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH**  
**Renngasse 1/Freyung**  
**1010 Wien**  
**+431537006740**  
[nbramerdorfer@deloitte.at](mailto:nbramerdorfer@deloitte.at)

© 2015 Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

19



**Circular 230 Disclaimer: Any discussion of U.S. tax matters contained herein (including any attachments) is not intended or written to be used, and cannot be used for the purpose of avoiding U.S. federal tax penalties.**

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen, DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about) finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in dieser Publikation enthaltene Informationen.

© 2015. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.  
 Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y